

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Frankfurt

Oppenheimer Str. 17
60594 Frankfurt
Tel.: +49 (069) 9637 687 11
kreisverband@gruene-frankfurt.de
www.gruene-frankfurt.de

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 11.12.2019, zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 14.06.2025

§1 Gleichberechtigung und Frauenstatut

Das Frauenstatut ist beim Führen der Redeliste, bei der Besetzung von Präsidium und Antragskommission sowie bei Bewerbungen und der Besetzung von Positionen zu beachten.

§2 Papierlose Kreismitgliederversammlung

Tagesordnungen, Anträge und Bewerbungen für Kreismitgliederversammlungen werden grundsätzlich papierlos über Antragsgrün (frankfurt.antragsgruen.de) behandelt. Einladungen ergehen per E-Mail an alle Mitglieder. Auf expliziten Wunsch kann für die Einladungen für einzelne Mitglieder auch der Postweg genutzt werden, der Wunsch ist durch das jeweilige Mitglied bei der Kreisgeschäftsstelle anzumelden.

§3 Präsidium, Mandatsprüfung

- Der Kreisvorstand benennt das Präsidium der Kreismitgliederversammlung. Das Frauenstatut ist zubeachten.
- Die Mandatsprüfung geschieht durch die Geschäftsstelle oder von ihr beauftragte Personen.

§4 Antragskommission

- Der Kreisvorstand setzt eine Antragskommission ein. Sie setzt sich aus 2 Mitgliedern des Kreisvorstands sowie 2 von der Kreismitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählten Vertreter*innen zusammen.

- Die Antragskommission bereitet die Behandlung von Tagesordnungspunkten in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Über die Annahme der Empfehlungen beschließt die Kreismitgliederversammlung.

§5 Antragsberechtigung, Stimmrecht, Rederecht

- Antrags-, Stimm- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbands, deren Mitgliedschaft nicht wegen Zahlungsrückständen ruht.
- Rederecht haben darüber hinaus grundsätzlich alle Teilnehmer*innen der Versammlung. Über Ausnahmen beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§6 Bewerbungen und Wahlen

- Maßgeblich für die Zulassung von Bewerber*innen sind die Regelungen der Satzung sowie ggf. die Regelungen des Parteiengesetzes oder der einschlägigen Wahlgesetze. Im Zweifel entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Kreisvorstands und der Mandatsprüfer*innen über die Zulässigkeit von Bewerbungen.
- Maßgeblich für das Stimmrecht bei Wahlen sind die Regelungen der Satzung sowie ggf. die Regelungen der einschlägigen Wahlgesetze. Mitglieder, deren Mitgliedschaft wegen Zahlungsrückständen ruht, haben kein Stimmrecht.

§7 Antragstellung und Antragsfristen

- Anträge können von jeder antragsberechtigten Person gestellt werden. Sie sind in jedem Fallschriftlich einzureichen. Hierfür stellt der Kreisverband ein Online-Tool bereit (z.B. Antragsgrün).
- Eigenständige Anträge sind spätestens 7 Tage (7 mal 24 Stunden) vor Beginn der Versammlung einzureichen. Abweichungen sind bei in der Sache begründeter Dringlichkeit auf entsprechenden Antrag durch die Kreismitgliederversammlung zu beschließen. Auch Dringlichkeitsanträge und die darauf bezogenen Änderungsanträge sind über das vorgesehene Online-Tool einzureichen. Änderungsanträge sind bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren (zum entsprechenden eigenständigen Antrag) möglich. Sie sind schriftlich zu stellen, wobei das Präsidium bzw. die Antragskommission technische Hilfestellung leistet.
- Die Antragskommission ist berechtigt, zu Beginn der Abstimmung über Anträge Vorschläge für das Abstimmungsverfahren zu machen. Über die Annahme der Empfehlungen beschließt die Kreismitgliederversammlung.
- Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags oder der laufenden Abstimmung zu behandeln. Sie werden unmittelbar nach einer Pro- und einer Kontrarede abgestimmt.

- Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich solche
 - o auf Nichtbefassung;
 - o auf Schluss der Redeliste;
 - o auf Schluss der Debatte;
 - o auf Wiedereröffnung der Debatte;
 - o auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder;
 - o auf Änderung der Tagesordnung nach ihrem Beschluss zu Beginn der Versammlung;
 - o auf eine Unterbrechung der Beratung;
 - o auf Begrenzung der Redezeit abweichend von den allgemeinen Regelungen;
 - o auf Wiederholung der Abstimmung;
 - o nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge;
 - o auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - o darauf, jemandem außerhalb der Redeliste das Wort zu erteilen.

§8 Bewerbungsfristen

- Bewerbungen können online von jeder berechtigten Person eingereicht werden und sind in jedem Fall schriftlich einzureichen.
- Bewerbungen sind spätestens 2 Tage (48 Stunden) vor Beginn der Versammlung einzureichen.

§9 Redezeiten

- Die Redezeit in Debatten beträgt grundsätzlich 3 Minuten pro Beitrag.
- Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen beträgt jeweils 3 Minuten für Pro- und Kontra-Rede.
- Die Redezeit bei Antragseinbringungen beträgt grundsätzlich 5 Minuten.
- Abweichende Regelungen sind auf Vorschlag möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Versammlung.